

Kundmachung.

Freie Werbung.

Da von dem hohen Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem hohen Kriegsministerium eine freiwillige Werbung zur Deckung des Rekruten-Rückstandes für den Kreis U. W. W. angeordnet worden ist, so werden hiebei nachstehende Bedingungen festgesetzt:

Erstens: Erhalten die Eintretenden ein Handgeld von acht Gulden C. M. nach abgelegten verfassungsmäßigen Fahneneide baar auf die Hand gezahlt.

Zweitens: Die Eingetretenen werden allsogleich montirt, ausgerüstet, und sodann an ihre betreffenden Truppenkörper abgesendet werden.

Drittens: Bleibt denselben die Wahl zum Eintritte in die sämtlichen 35 deutsch-conscribirten Infanterie- und von denselben ergänzt werdenden Cavallerie-Regimenter freigestellt.

Viertens: Die Dienstes-Verpflichtung erstreckt sich bloß auf die Dauer des Krieges, und es wird die, aus diesem Anlasse zugebrachte Dienstzeit in eine allfällige künftige militärpflichtige Dienstzeit eingerechnet.

Fünftens: Zum Assentplatze wird die Vorstadt Gumpendorf, und zwar das dortige Gemeindehaus bestimmt.

Sechstens: Die Werbung wird am 18., 19., 20., 21. und 22. September d. J. vorgenommen werden und dauert täglich von 8 Uhr Früh bis 2 Uhr Nachmittags.

Wien am 31. August 1848.

Vom k. k. Kreisamte U. W. W.

Wenzel Regner-Blenleben,

k. k. N. De. Regierungsrath und Kreishauptmann.